

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/018

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 31.01.2018

70. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie Wapeldorf / Heubült

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 19.02.2018 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans – Windenergie Wapeldorf/ Heubült einschließlich textlichen Darstellungen, Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hatte sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Im Rahmen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im August 2016 das Bauleitplanverfahren für den nordöstlichen Bereich der Potenzialflächen 1 „Rastede Nord“ und 2 „Bekhausen“ unter der Bezeichnung „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ eingeleitet (s. Vorlage 2016/132).

Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Beteiligung auf Basis des Vorentwurfs stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden Stellungnahmen von 32 privaten Einwendern vorgebracht, die insbesondere die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft sowie die grundsätzliche Standorteignung für den Windpark Wapeldorf / Heubült hinterfragen. Viele dieser Fragen beziehen sich inhaltlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und werden in den dortigen Abwägungsvorschlägen umfangreich(er) diskutiert. Zur grundsätzlichen Standortfrage hat bereits die 2016 vorgestellte „Standortpotenzialstudie“ umfangreiche Ausführungen enthalten, sodass im jetzigen Bauleitplanverfahren zur Flächennutzungsplanänderung hierauf verwiesen wird.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ebenfalls Stellungnahmen vorgebracht. Alle Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge sind dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich durch die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung keine maßgeblichen Änderungen ergeben. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans weist in der zeichnerischen Darstellung „Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, sodass eine überlagernde Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ erfolgt. Da innerhalb des Geltungsbereichs die Wapel und die Bekhauser Bäke verlaufen, werden diese als Gewässer II. Ordnung übernommen und somit zu ihrer Erhaltung gesichert.

Durch die textlichen Darstellungen der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird weiterhin eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt, sodass auch künftig im übrigen Gemeindegebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Über eine entsprechende Darstellung in der Begründung wird zudem geregelt, dass Baugenehmigungen nur erteilt werden dürfen, wenn zuvor (vorhabenbezogene) Bebauungspläne aufgestellt wurden.

Der Umweltbericht für die 70. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in seinem Umfang gegenüber dem Vorentwurf reduziert, da auf Ebene des Flächennutzungsplans lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, aber eben nicht unmittelbar ermöglicht, werden. Der nunmehr in die Entwurfsunterlagen eingeflossene Umfang der Folgen auf Mensch, Natur, Landschaft und sonstige Schutzgüter wurde mit dem Landkreis Ammerland abgestimmt und entspricht den Anforderungen des Baugesetzbuches vollumfänglich.

Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der Genehmigungsplanungen werden diese Belange jedoch im Detail berücksichtigt. So können auf Ebene des Flächennutzungsplans beispielsweise keine abschließenden Aussagen zu Immissionen und Bodenversiegelungen getroffen werden, da erst der Bebauungsplan exakte Aussagen zu Anzahl, Standorten und Anlagentypen der künftigen Windenergieanlagen trifft. In den nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu berücksichtigen, welche sowohl die exakten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen beantragten Anlagentyps berücksichtigen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und die Festlegung der zur Bewältigung des Kompensationsdefizits vorgesehenen konkreten Maßnahmen hat ebenfalls im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zu erfolgen und wird in den dortigen Umweltberichten dargelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die öffentliche Auslegung des Entwurfes beschlossen werden. Nähere Erläuterungen werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen durch das Planungsbüro Diekmann, Mosebach & Partner gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Erforderliche Aufwendungen werden durch den Investor getragen.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Planzeichnung – Entwurf
3. Begründung – Entwurf
4. Umweltbericht – Entwurf